

Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Kojen-Moos“ in Riefensberg, Fassung vom 18.03.2026

Langtitel

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Kojen-Moos“ in Riefensberg

StF: LGBI.Nr. 77/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBI.Nr. 72/2012, Nr. 70/2016 und Nr. 67/2019, wird verordnet:

Text

§ 1

Schutzgebiet

Das in der Anlage, einschließlich den Erläuterungen dazu, rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Riefensberg ist nach dieser Verordnung als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Errichtung des Naturschutzgebietes „Kojen-Moos“ ist es, den ausgedehnten Moorkomplex der Kojen-Moore mit seiner hochmoor-typischen Hydrologie als Lebensraum für eine vielfältige und vielfach gefährdete Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3

Schutzmaßnahmen

(1) Im Naturschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 2, zu beeinträchtigen. Danach ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten,

- a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen, Leitungen und Einfriedungen, zu errichten oder zu ändern; davon ausgenommen sind Wegmarkierungen oder Beschilderungen im Auftrag der Behörde oder der Naturparkverwaltung Nagelfluhkette;
- b) Torf abzubauen;
- c) Geländeveränderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen und Materialien zu lagern oder abzulagern;
- d) Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt oder die Wassergüte negativ beeinflussen können;
- e) nicht heimische oder nicht ortstypische Pflanzen durch Säen oder Anpflanzen einzubringen oder Aufforstungen durchzuführen;
- f) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, ausgenommen Pflegemaßnahmen im Auftrag der Behörde;
- g) Abwässer einzuleiten;
- h) bestehende Wege im Schutzgebiet zu verlassen, ausgenommen für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums und der Pacht;
- i) mit dem Fahrrad zu fahren;
- j) die geschützten Flächen außerhalb gespurter Loipen oder gekennzeichnete Winterwanderwege zu betreten oder zu befahren, ausgenommen für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums und der Pacht;
- k) zu kampieren;
- l) ohne zwingenden Grund Störungen durch Lärm, Licht oder auf sonstige Weise zu erregen;

- m) Abfälle und Verunreinigungen zurückzulassen;
 - n) Hunde im Schutzgebiet ohne Leine oder an einer Leine, die länger als zwei Meter ist, laufen zu lassen; davon ausgenommen sind Hunde von Landwirten im unmittelbaren Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdhunde, soweit dies zur Ausübung der Jagd unmittelbar erforderlich ist;
 - o) den Modellflugsport auszuüben oder das Gelände mit Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Flugmodellen, oder unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen.
- (2) Der Abs. 1 lit. a, c, f, h, i und j gilt nicht für:
- a) die ordnungsgemäße, an die nasse Bodenbeschaffenheit angepasste, land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - b) die ordnungsgemäße jagd- und fischereiliche Nutzung;
 - c) die widmungsgemäße Benützung, den Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;
 - d) die Durchführung von Kartierungen, Erhebungen und Monitorings im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, die im Auftrag der Behörde erfolgen.

§ 4

Bewilligung

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn ein Vorhaben
- a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwingend notwendig ist, oder
 - b) die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck des § 2, nicht langfristig beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen.
- (2) Überdies kann die Behörde auf Antrag Vorhaben, durch die eine Düngung oder Behandlung des Bodens mit Chemikalien erfolgt, genehmigen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a oder b vorliegen.
- (3) Durch Bedingungen oder Auflagen oder durch die Befristung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder 2 ist sicherzustellen, dass die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 5

Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufrechte Bewilligungen gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kojen-Moos in Riefensberg, LGBl.Nr. 2/1978, bleiben von § 3 Abs. 1 lit. b unberührt.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kojen-Moos in Riefensberg, LGBl.Nr. 2/1978, außer Kraft.